

Gemeinde Lemwerder

**Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in den zur Zeit gültigen Fassungen und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung vom 15. 12. 1988 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung
von Erschließungsanlagen**

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c gestaltet sind.
- (3) Endgültig hergestellt sind
- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Abteilerung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
 - b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern
- betriebsfertig angelegt sind.
- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre

Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 19. 12. 2017

Regina Neuke
Bürgermeisterin

Stadt Nordenham

Der Bürgermeister

**Satzung
zur 13. Änderung der Satzung
der Stadt Nordenham über die Erhebung
von Gebühren für die Reinigung der
Fußgängerstraßen in der Stadt Nordenham
(Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung)
vom 11. 10. 1988, zuletzt geändert
durch Satzung vom 15. 12. 2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. 03. 2017 (Nds. GVBl. S. 51), und der §§ 1, 2 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. 03. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordenham vom 11. 10. 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 12. 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 – Gebührenhöhe – erhält folgenden Wortlaut:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungs-kategorie I	24,23 €
Reinigungs-kategorie II	14,99 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Nordenham, den 14. 12. 2017

Stadt Nordenham

Carsten Seyfarth
Bürgermeister

Stadt Nordenham

**Verordnung
über den Mindestabstand von Spielhallen
innerhalb der Stadt Nordenham**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds.